

Stellplatzsatzung der Gemeinde Eichenzell

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell in ihrer Sitzung am 25. Februar 2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Eichenzell.

§ 2

Herstellungspflicht

(1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw.

Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.

(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze und Abstellplätze).

§ 3

Größe

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GaV) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Zahl

(1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 2, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

(3) Für Lastkraftwagen (Lkw) ist bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lkw nachzuweisen.

(4) Für Omnibusse ist bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Omnibusse zu erwarten ist, eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Omnibusse nachzuweisen.

(5) Bei Anlagen ab 8 Stellplätzen ist mindestens 1 behindertengerechter Stellplatz zu errichten (7 Standardstellplätze + 1 Behindertenstellplatz). Die Anzahl erhöht sich im Weiteren je angefangene 10 Stellplätze um einen behindertengerechten Stellplatz (8 + 2; 17 + 3 etc.). Diese Stellplätze müssen stufenlos auf möglichst kurzem Wege erreichbar sein und sind nach DIN 18040-1 zu kennzeichnen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die in der Anlage aufgeführten Verkehrsquellen Nr. 8.3 bis 8.6. Bei den in der Anlage aufgeführten Verkehrsquellen Nr. 8.1 und 8.2 entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag über eine Verringerung der Mindestquote von Absatz 1.

(6) Bei Anlagen ab 3 Wohneinheiten ist für mindestens 20 % der PKW-Stellplätze Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge vorzuhalten. Abs. 9 gilt analog als Berechnungsgrundlage. Sollten im Umkreis von 400 m öffentliche E-Ladepunkte vorhanden sein, kann auf diese Anforderung auf Antrag unter Zahlung einer Ablösesumme in Höhe von 1.500 € pro notwendigem Stellplatz verzichtet werden.

(7) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.

(8) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(9) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5

BESUCHERSTELLPLÄTZE

Bei Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohneinheiten sind zusätzlich zu den unter § 4 geregelten Stellplätzen, Besucherstellplätze oberirdisch zugänglich anzulegen. Die Anzahl beträgt 10 % der geforderten Stellplatzflächen aus § 4, mindestens jedoch 1 zusätzlichen Stellplatz als Besucherstellplatz. Sie müssen frei zugänglich sein und stets zweckbestimmt verwendet und kenntlich gemacht werden (z.B. Besucherparkplatz).

§ 6

Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 7

Beschaffenheit, Lage und Gestaltung

(1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft-oder wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind. Das gilt nicht für bereits befestigte Flächen.

(2) Neben den Pflanzfestsetzungen in den jeweiligen Bebauungsplänen sind Stellplätze ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je sechs Stellplätze ist ein standortgeeigneter Laubbaum (Stammumfang mind. 14cm / 16cm) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 3qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Ab sechs Stellplätzen ist neben der Baumbepflanzung grundsätzlich eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen vorzunehmen. Entstehende Böschungen zwischen den einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen / begrünen.

(3) In Gewerbe-/ Sondergebieten können von der Forderung der raumgliedernden Bepflanzung mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Abweichungen zugelassen werden.

(4) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern kann mit Zustimmung des Gemeindevorstandes hiervon abgewichen werden.

(5) Stellplatzzufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen dürfen folgende Breiten nicht überschreiten:

<u>Grundstücksbreite an der Straße</u>	<u>Zulässige Zufahrtsbreite</u>
Kleiner 11,00 m	max. 6,00 m
von 11,00 m bis 20,00 m	max. 7,50 m
ab 20,00 m	max. 10,00 m

Es werden maximal 2 Zufahrten pro Grundstück zugelassen. Die zulässige Zufahrtsbreite addiert sich aus den zwei zulässigen Zufahrten.

Der Abstand zwischen 2 Zufahrten muss mindestens 6,00 m betragen.

Bei Eckgrundstücken werden die zulässigen Zufahrtsbreiten in der Addition auf insgesamt maximal 14,00 m begrenzt.

Zwischen Privatgrundstück und öffentlicher Fläche sind Bereiche, die nicht als Zufahrten genutzt werden, mit baulichen Abgrenzungen oder Pflanzungen herzustellen. Die bauliche Abgrenzung bzw. Pflanzung muss eine Überfahrtsmöglichkeit für Kraftfahrzeuge verhindern.

Ausnahmen können für Gewerbebetriebe auf Antrag durch den Gemeindevorstand zugelassen werden.

(6) Die Konstruktion von offenen Kleingaragen (Carports) hat einen Mindestabstand von 1,00 m und deren Dachkante einen Mindestabstand von 0,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten, wenn diese von der öffentlichen Verkehrsfläche direkt angefahren werden. Sollten diese über das eigene Grundstück angefahren werden, hat die Dachkante ein Mindestabstand von 0,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

(7) Zwischen Stellplätzen die über das eigene Grundstück angefahren werden und öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Pflanz-, oder Grünstreifen $\geq 0,50$ m anzulegen.

(8) Die Befahrbarkeit der Stellplätze ist nachzuweisen.

§ 8

Standort

Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 200 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich gesichert ist.

§ 9

Ablösung

(1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen, öffentlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

(2) Gründe nach Abs. 1 sind beispielsweise:

- a. die Wahrung der Belange des Denkmalschutzes- die Verwirklichung von Zielen der Stadtsanierung und Stadterneuerung oder Innenentwicklung in dafür festgesetzten Gebieten (z. B. Innenquartier Eichenzell).
- b. die örtliche Verbesserung der öffentlichen und privaten Infrastruktur (z.B. örtlich notwendige Läden, Arztpraxen u.ä.)
- c. die Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten unter der Maßgabe, dass die fußläufige Entfernung zur nächsten Haltestelle des ÖPNV, zu Mobilitätsstationen oder Quartiersgaragen nicht mehr als 400 m beträgt und für jede durch zusätzlich geschaffene Wohneinheit mindestens 2 Fahrradstellplätze zusätzlich auf dem Antragsgrundstück nachgewiesen werden.

(3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages ergibt sich aus der Anlage 1 zur Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen

§ 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

§ 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eichenzell, den 26. Februar 2021

(Siegel)

gez. Johannes Rothmund

Johannes Rothmund

Bürgermeister

Anlage 1
zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Eichenzell in der jeweils gültigen Fassung
zur Ablösung von Stellplätzen nach § 9
Fassung vom 25. Februar 2021

Für die Ablösung von Stellplätzen nach § 4 der Satzung werden folgende Ablösungsbeiträge im Sinne des § 9 der Satzung festgesetzt.

Zone 1

Ortsteil Eichenzell:

Stellplatz nach § 3 **5.500 €**

Zone 2

Ortsteil Eichenzell – Innenquartier*:

Stellplatz nach §3 **7.500 €**

- alternativ bei Nutzungsvertrag Quartiersgarage über 10 Jahre – einmalig
1.000 € zzgl. Nutzungsgebühren

Zone 3

Ortsteile Büchenberg, Döllbach, Kerzell, Lütter, Melters, Rönshausen, Welkers und Zillbach:

Stellplatz nach § 3 **3.500 €**

Zone 4

Ortsteile Löschenrod und Rothemann:

Stellplatz nach §3 **4.500 €**

Zone 5

Industrie- u. Gewerbegebiete:

Stellplatz nach §3 PKW **7.500 €**

Stellplatz nach §3 LKW **15.000 €**

Rabattierung Ablösebetrag

Vom Gemeindevorstand kann ein Rabatt auf berechnete Ablösebeträge auf Antrag gewährt werden. Die Grundlage der Rabattierung kann nur aufgrund folgender Indikatoren gewährt werden:

- Besonderes öffentliches bzw. städtebauliches Interesse – 30 % Rabatt
- Sozialer Wohnungsbau – 30 % Rabatt
- Senioren- bzw. Altenwohnungen 30 % Rabatt (**Definition nach DIN 18040-2 oder Fortschreibung dieser**)

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder						
Nr.	Verkehrsquelle	PKW	Fahrrad	PKW	Fahrrad	LKW Stellplätze
		Stellplätze	Abstellplätze	Stellplätze	Abstellplätze	
		(außer Innenquartier-IQ) ¹⁾		(nur Innenquartier-IQ) ¹⁾		
1	Wohngebäude					
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	2 Abstpl. je Wohnung	1,5 Stpl. je Wohnung	2 Abstpl. je Wohnung	--
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	1,5 Abstpl. je Wohnung	1,5 Stpl. je Wohnung	1,5 Abstpl. je Wohnung	--
1.3	Einzimmer-Appartment	1 Stpl. je Wohnung	1 Abstpl. je Wohnung	1 Stpl. je Wohnung	1 Abstpl. je Wohnung	
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 Abstpl. je Wohnung	1 Stpl. je Wohnung	2 Abstpl. je Wohnung	--
1.5	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und -freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je 3 Betten	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je 3 Betten	--
1.6	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten	1 Abstpl. je 3 Betten	1 Stpl. je 2 Betten	1 Abstpl. je 3 Betten	--
1.7	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Abstpl. je 2 Betten	1 Stpl. je 7 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Abstpl. je 2 Betten	--
1.8	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Abstpl. je 2 Betten	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Abstpl. je 2 Betten	--
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen					
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 60 qm Nutzungsfläche	1 Stpl. je 50 qm Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 50 qm Nutzungsfläche	--
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen, Kosmetik-/Sonnenstudios oder ähnlich)	1 Stpl. je 20 qm Nutzungsfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Abstpl. je 60 qm Nutzungsfläche	1 Stpl. je 40 qm Nutzungsfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Abstpl. je 50 qm Nutzungsfläche	--
3	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche sh. Ziff. 11.2)					
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Kaufhäuser und Getränkemärkte	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 Abstpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche	1 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 1 Stpl. je Laden	1 Abstpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche	--
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 10 qm Verkaufsnutzfläche	1 Abstpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche	1 Stpl. je 20 qm Verkaufsnutzfläche	1 Abstpl. je 100 qm Verkaufsnutzfläche	--

¹⁾ Siehe Anlage 3 -Lageplan zum Geltungsbereich Innenquartier (IQ)-

Nr.	Verkehrsquelle	PKW Stellplätze	Fahrrad Abstellplätze	PKW Stellplätze	Fahrrad Abstellplätze	LKW Stellplätze
		(außer Innenquartier-IQ) ¹⁾		(nur Innenquartier-IQ) ¹⁾		
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche	1 Abstpl. je 100 qm Verkaufsnutzfläche	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche	1 Abstpl. je 200 qm Verkaufsnutzfläche	--
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	2 Abstpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 4 Stpl.	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	2 Abstpl. je 40 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 4 Stpl.	--
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen					
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 10 Stehplätze	1 Abstpl. je 20 Sitzplätze	1 Stpl. je 10 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 10 Stehplätze	1 Abstpl. je 20 Sitzplätze	--
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Bürgerhäuser, Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 Abstpl. je 20 Sitzplätze	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	1 Abstpl. je 20 Sitzplätze	--
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	1 Abstpl. je 25 Sitzplätze	1 Stpl. je 40 Sitzplätze	1 Abstpl. je 25 Sitzplätze	--
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 Abstpl. je 25 Sitzplätze	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	1 Abstpl. je 25 Sitzplätze	--
5	Sportstätten					
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	1 Abstpl. je 250 qm Sportfläche	--	--	--
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 Abstpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Abstpl. je 25 Besucher/-innenplätze	--	--	--
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 Abstpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzl. 1 Abstpl. je 15 Besucher/-innenplätze	--	--	--
5.4	Tanz-, Ballet- und Sport-schulen, Fitnessstudios	1 Stpl. je 20 qm Sportfläche	1 Abstpl. je 20 qm Sportfläche	1 Stpl. je 50 qm Sportfläche	1 Abstpl. je 20 qm Sportfläche	--
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 qm Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 300 qm Grundstücksfläche	--	--	--
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 Abstpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	--	--	--
5.7	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze	4 Abstpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze	--	--	--
5.8	Minigolfplätze	10 Stpl. je Minigolfanlage	10 Abstpl. je Minigolfanlage	--	--	--
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 Abstpl. je Bahn	4 Stpl. je Bahn	2 Abstpl. je Bahn	--

¹⁾ Siehe Anlage 3 -Lageplan zum Geltungsbereich Innenquartier (IQ)-

Nr.	Verkehrsquelle	PKW	Fahrrad	PKW	Fahrrad	LKW Stellplätze
		Stellplätze	Abstellplätze	Stellplätze	Abstellplätze	
		(außer Innenquartier-IQ) ¹⁾		(nur Innenquartier-IQ) ¹⁾		
5.10	Bootshäuser und Boots Liegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 Abstpl. je 3 Boote	--	--	--
5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1 - 5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 150 qm Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 150 qm Nutzungsfläche	1 Stpl. je 200 qm Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 150 qm Nutzungsfläche	--
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe					
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.a.	1 Stpl. je 15 qm Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 10 qm Nutzungsfläche	1 Stpl. je 80 qm Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 10 qm Nutzungsfläche	--
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stpl. je 5 qm Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 10 qm Nutzungsfläche	1 Stpl. je 5 qm Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 10 qm Nutzungsfläche	--
6.3	Hotels, Pensionen, Boardinghäuser, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 1 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 5 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Stpl. je 4 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 5 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	--
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 20 Betten	1 Abstpl. je 20 Betten	1 Stpl. je 20 Betten	1 Abstpl. je 20 Betten	--
7	Krankenhäuser					
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 4 Betten	1 Abstpl. je 4 Betten	1 Stpl. je 4 Betten	1 Abstpl. je 4 Betten	--
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 10 Betten	1 Abstpl. je 10 Betten	1 Stpl. je 10 Betten	1 Abstpl. je 10 Betten	--
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung					
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen	1 Abstpl. je 3 Schüler/innen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen	1 Abstpl. je 3 Schüler/innen	--
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20 Schüler/innen	1 Abstpl. je 3 Schüler/innen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 Abstpl. je 3 Schüler/innen	--
8.3	Schulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 Abstpl. je 15 Schüler/innen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 Abstpl. je 15 Schüler/innen	--
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	1 Abstpl. je 4 Studierende	1 Stpl. je 8 Studierende	1 Abstpl. je 4 Studierende	--
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u.dergl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.	--
8.6	Jugendfreizeittreffs u.dergl.	1 Stpl. je 15 qm Nutzungsfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je 15 qm Nutzungsfläche	1 Stpl. je 30 qm Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 15 qm Nutzungsfläche	--
9	Gewerbliche Anlagen					
9.1.	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 60 qm Nutzungsfläche	1 Stpl. je 100 qm Nutzungsfläche,	1 Abstpl. je 60 qm Nutzungsfläche	1 Stpl. je volle 250 qm Nutzungsfläche
9.2	Logistik- und Speditionsbetriebe	1 Stpl. je 80 qm Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 100 qm Nutzungsfläche	1 Stpl. je 80 qm Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 100 qm Nutzungsfläche	1,1 Stpl. pro Verladetor ²⁾
9.3	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 qm Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 80 qm Nutzungsfläche	1 Stpl. je 80 qm Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 80 qm Nutzungsfläche	1 Stpl. je volle 500 qm Nutzungsfläche

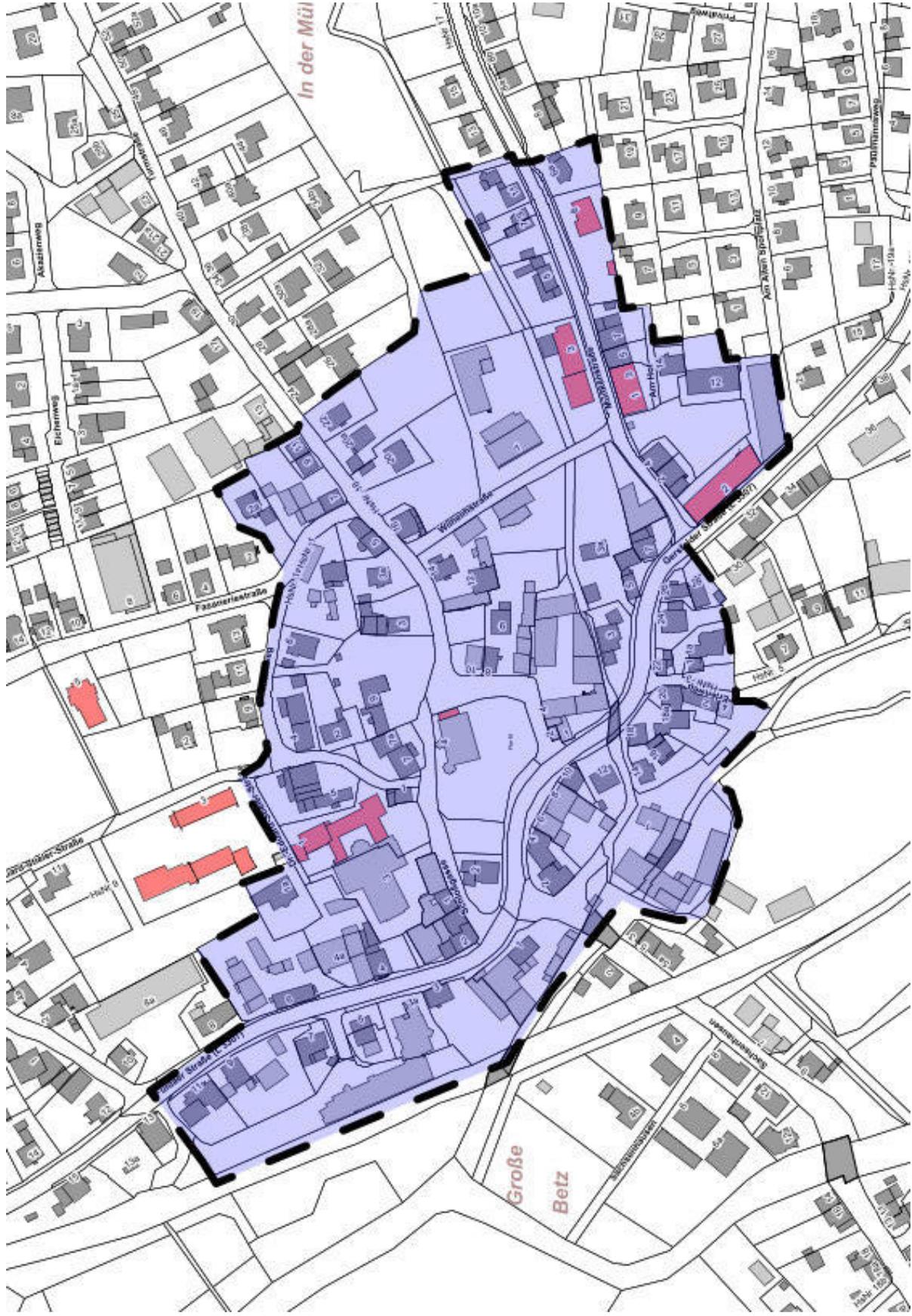
¹⁾ Siehe Anlage 3 -Lageplan zum Geltungsbereich Innenquartier (IQ)-

²⁾ Die Aufstellfläche vor dem Verladetor wird bei der Ermittlung des Lkw-Stellplatzbedarfes angerechnet.

Nr.	Verkehrsquelle	PKW	Fahrrad	PKW	Fahrrad	LKW Stellplätze
		Stellplätze	Abstellplätze	Stellplätze	Abstellplätze	
		(außer Innenquartier-IQ) ¹⁾		(nur Innenquartier-IQ) ¹⁾		
9.4	PKW-Werkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	--
9.5	LKW-Werkstätten	1 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	--	--	2 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	2 Stpl. je Pflegeplatz	1 Abstpl. je Pflegeplatz	--	--	--
9.6	Automatische Kfz.-Waschstraße	3 Stpl. je Waschanlage	--	--	--	--
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	--	--	--	--
10	Verschiedenes					
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten	1 Abstpl. je 1 Nutzungseinheiten	--	--	--
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 6 Stpl.	1 Abstpl. je 750 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 5 Stpl.	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 6 Stpl.	1 Abstpl. je 750 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 5 Stpl.	--
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 100 qm Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 100 qm Nutzungsfläche	1 Stpl. je 250 qm Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 100 qm Nutzungsfläche	--
10.4	Spielplätze		1 Abstpl. je 200 qm Nutzungsfläche	--	1 Abstpl. je 200 qm Nutzungsfläche	--
11	Anwendungsbestimmungen					
11.1	Bei der Berechnung der Nutzungsfläche bleiben Flure, Treppenräume, Toiletten, Waschräume u.ä. außer Betracht.					
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten,					
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzungsfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.					

¹⁾ Siehe Anlage 3 - Lageplan zum Geltungsbereich Innenquartier (IQ)-

Anlage 3 - Lageplan zum Geltungsbereich Innenquartier (IQ)



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende ausgefertigte Satzung wurde am 10. März 2021 in den
Eichenzeller-Nachrichten öffentlich bekannt gemacht.

Eichenzell, den 11. März 2021

(Siegel)

gez. Johannes Rothmund
Bürgermeister